Kundmachungen

Flächenwidmungspläne

Magistrat Salzburg Zahl: 9/00/47538/00/79

Salzburg, 30. Juli 2001

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teilabänderung für ein Gebiet im Bereich EUROPARK/Kässbohrer-Areal; hier: Neuerliche Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtsenates vom 30. Juli 2001 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO), dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – für ein Gebiet im Bereich EUROPARK/ Kässbohrer-Areal – entsprechend der planlichen Darstellung Ord.Nr. 78 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

vom 1. August 2001 bis einschließlich 29. August 2001,

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 22a/2000 vom 6.12.2000 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg Zahl: 5/01/35513/2001/010

Salzburg, 10. Juli 2001

Betrifft:

Privat Wohnbau Gesellschaft mbH, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 zur Erwirkung einer auf 5 Jahre befristeten Baubewilligung für die Errichtung einer Bienenhütte auf Gst. 1297/9, KG Leopoldskron, Liegenschaft an der Hammerauer Straße.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 77/1999, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Privat Wohnbau Gesellschaft mbH

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Bienenhütte (Baubewilligung befristet auf 5 Jahre) auf Gst. 1297/9, KG Leopoldskron, Liegenschaft an der Hammerauer Straße

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister: SR Dr. Herbert Lechner Magistrat Salzburg Zahl: 5/01/35602/2001/008

Salzburg, 10. Juli 2001

Betrifft:

Wasem Karl, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines Carports auf Gst. 67/4, KG Maxglan, Liegenschaft Norbert-Brüll-Straße 18.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 77/1999, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechts-amt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 14, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Wasem Karl

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Carports auf Gst. 67/4, KG Maxglan, Liegenschaft Norbert-Brüll-Straße 18

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister: SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg Zahl: 9/00/82289/95/60

Salzburg, 16. Juli 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Maxglan Süd/Karolingerstrasse 3/G1 und 4/G1"; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass die Entwürfe der Bebauungspläne der Grundstufe "Maxglan Süd/Karolingerstraße 3/G1 und 4/G1 durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.8.2001 bis einschließlich 29.8.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Johann Padutsch

Magistrat Salzburg Zahl: 9/00/34476/2001/003

Salzburg, 17. Juli 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Alterbach 3/G1/N1"
- 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der GP 2283/3, KG Hallwang II (Ernst-Mach-Straße)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe "Alterbach 3/G1/N1" 1. Änderung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.8.2001 bis einschließlich 29.8.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr be-

stimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Johann Padutsch

Magistrat Salzburg Zahl: 9/00/37576/2001/1

Salzburg, 24. Juli 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Schallmoos West 1/G1/N1"- 1. Abänderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Bayerhamerstrasse/Sterneckstrasse/Pauernfeindstrasse

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe "Schallmoos West 1/G1/N1" - 1.Abänderung" im Bereich KG. Stadt Salzburg (Bayerhamerstrasse/Sterneckstrasse/Pauernfeindstrasse) entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Johann Padutsch Magistrat Salzburg Zahl: 9/00/25539/01/12

Salzburg, 25. Juli 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe "IPC / Eberhard-Fuggerstrasse 1/A1"; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe "IPC / Eberhard-Fuggerstrasse 1/A1", durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.8.2001 bis einschließlich 13.8.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi: 15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr Tel. 8072 - 2155



der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 52, Folge 14/2001

31. Juli 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg Zahl: 9/00/27119/01/17

Salzburg, 10. Juli 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Myslik/Kreuzhofweg 1/A1"; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 25.6.2001, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 14 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Johann Padutsch

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine



STADT: SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr Tel. 8072 - 2000

Sonstiges

Magistrat Salzburg Zahl: 1/00/62502/99/14

Salzburg, 10. Juli 2001

Betrifft:

Salzburger Baumschutzverordnung 1992 (3. Abänderung); Euro-Anpassung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 4.7.2001 beschlossen, dass die Salzburger Baumschutzverordnung 1992 (Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 1992, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3a/1992, Seite 3 bis 6, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 9. Februar 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 4/2000, Seit 7 f, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 3) mit Inkrafttreten vom 1. Jänner 2002 dahingehend abgeändert wird, dass in § 4 Abs. 2 (Ausgleichsabgabe) der Betrag

- a) "S 5.000,--" durch den Betrag "363 €",
- b) "S 10.000,--" durch den Betrag "727 €",
- c) "S 20.000,--" durch den Betrag "1.453 €", sowie
- d) "S 35.000,--" durch den Betrag "2.544 €" ersetzt wird.

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Johann Padutsch

Magistrat Salzburg Zahl: 6/04/77819/1991/190

Salzburg, 11. Juli 2001

Betrifft:

Wegverbindung Törringstraße/Lexengasse Wegführung im Bereich des Lieferinger Umwelttunnels Ausbaubeschluß gemäß § 29 Abs. 2 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBL. 119/1972

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 7.6.2001 beschlossen:

 Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl 119/1972 wird der Ausbau der Wege von Pkt. A - B, von Pkt. C - D und Pkt. E - F, dargestellt im Lageplan ON 1 M = 1:2500 vom 13.2.2001 beschlossen. 2. Gemäß § 29 leg.cit. werden diese Wege als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. D 53).

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg Zahl: 6/05/21948/2001/003

Salzburg, 16. Juli 2001

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung Feststellung des Preises einer durchschnittlichen Straßenbeleuchtungsanlage gem. § 3 Abs. 2 des ALG

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2001 beschlossen:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBl.Nr. 77/1976, wird der Preis einer durchschnittlichen Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindegebiet für die ab 1.1.2001 errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen per Längenmeter mit **S 1.556,-**- festgestellt.

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg Zahl: 6/05/21948/2001/004

Salzburg, 16. Juli 2001

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung, Feststellung des Preises einer durchschnittlichen Straßenbeleuchtungsanlage gem. § 3 Abs. 2 des ALG

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2001 beschlossen:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBl.Nr. 77/1976, wird der Preis einer durchschnittli-

chen Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindegebiet für die ab 1.1.2002 errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen per Längenmeter mit €113,08 festgestellt.

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg Zahl: 6/02/32776/2001/002

Salzburg, 10. Juli 2001

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hiefür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; hier: Rosa-Hofmann-Straße, Teisenberggasse, Radingerstraße, Matzenkopfgasse, Michael-Walz-Gasse, Moserstraße, Remisenweg und diverse Grundstücke; (GK Siezenheimer Straße und Nebenstraßen)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2001 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

- der Radingerstraße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Randingerstraße ONr. 4 (Grundstück 185/13 KG Maxglan) in südlicher Richtung die Grundstücke 186/2, 197/1, 198 und 199 alle KG Maxglan querend, dann weiter in der Radingerstraße in südlicher Richtung bis zur Teisenberggasse,
- 2. der Teisenberggasse, von der Radingerstraße in westlicher Richtung bis zur Rosa-Hofmann-Straße,
- 3. der Rosa-Hofmann-Straße,
 - a) von der Teisenberggasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Teisenberggasse ONr. 40A (Grundstück 202/14 KG Maxglan),
 - b) von der Siezenheimer Straße in südlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 197/1 KG Maxglan,
 - c) von der Matzenkopfgasse in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Rosa-Hofmann-Straße ONr. 25 (Grundstück 179/6 KG Maxglan),
 - d) von der Matzenkopfgasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Rosa-Hofmann-

Straße ONr. 23 (Grundstück 174/2 KG Maxglan),

- der Matzenkopfgasse, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich des Objektes Siezenheimer Straße ONr.
 47 (Grundstück 180/1 KG Maxglan) ca. 65 m in nördlicher Richtung, dann weiter in westlicher Richtung der Matzenkopfgasse folgend bis zur Rosa-Hofmann-Straße,
- 5. der Moserstraße, von der Jodok-Fink-Straße in südwestlicher Richtung bis zur Michael-Walz-Gasse,
- der Michael-Walz-Gasse, von der Moserstraße in nordwestlicher Richtung die Industriegeleise (Grundstück 1728 KG Maxglan) querend bis zum Grundstück 1347/2 KG Maxglan,
- der Grundstücke .614/1 (Bfl.) und 228/2 KG Maxglan, von der Moserstraße in nordwestlicher Richtung entlang der südlichen Grundgrenze der Grundstücke .614/1 (Bfl.) und 228/2 KG Maxglan bis in den Bereich der Liegenschaft Moserstraße ONr. 23C (Grundstück 231/6 KG Maxglan),
- des unbenannten Weges Grundstück 241/10 KG Maxglan, von der Moserstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Liegenschaft Moserstraße ONr. 31 (Grundstück 241/5 KG Maxglan),
- des unbenannten Weges Grundstücke 242/4 und 244/3 KG Maxglan, von der Michael-Walz-Gasse in südlicher Richtung parallel zum Industriegeleise bis in den Bereich der Liegenschaft Michael-Walz-Gasse ONr. 25 (Grundstück 241/2 KG Maxglan),
- 10. der Grundstücke 1347/2 und 244/5 KG Maxglan, von der Michael-Walz-Gasse in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Remisenweg ONr. 7 (Grundstück 241/3 KG Maxglan),
- 11. des Remisenweges und der Grundstücke 243/2 und 243/9 KG Maxglan, vom Grundstück 1347/2 KG Maxglan in südöstlicher Richtung dem Remisenweg folgend bis zum Objekt Remisenweg ONr. 4, dann weiter in südöstlicher Richtung das Grundstück 243/2 KG Maxglan querend bis auf Grundstück 243/9 KG Maxglan,

Hauptkanäle vom 1. März 2001 an zu errichten sind.

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Ing. Dr. Josef Huber

> INFO-Z 8072-2501

Magistrat Salzburg Zahl: 6/02/22706/2001/007

Salzburg, 13. Juli 2001

Betrifft:

Festsetzung des Durchschnittspreises

- a) aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz) sowie
- b) eines Hauskanalanschlusses (§ 11 Abs. 4 Anliegerleistungsgesetz)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2001 beschlossen:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 48/2001, wird der Durchschnittspreis aller Hauptkanäle im Gemeindegebiet für die ab dem 1. April 2001 errichteten Hauptkanäle per Längenmeter mit 1.258,60 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgestellt.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Anliegerleistungsgesetzes wird der Durchschnittspreis eines Hauskanalanschlusses (§ 10 Abs. 3 ALG) für die ab dem 1. April 2001 errichteten Hauskanalanschlüsse mit 2.180,90 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Für den Bürgermeister: Der Stadtrat Ing. Dr. Josef Huber

Jagdkommission der Stadt Salzburg Zahl: 04/01/40995/98/8

Salzburg, 20. Juli 2001

Betrifft:

Aufteilung des Pachtschillings 2001

Kundmachung

Gemäß § 34 Abs. 3 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 wird nach Erlag des Pachtschillings für das Jahr 2001 das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile zur Einsicht aufgelegt.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung der Kundmachung am Sitz der Jagdkommission

> MAGISTRAT SALZBURG Gebäude- und Zivilrechtsamt, Rathaus Kranzlmarkt 1, 3. Stock, Zimmer 104

während der Amtsstunden für die Dauer von 4 Wochen möglich.

Berechtigt zur Einsichtnahme sind gemäß § 19 Abs. 1 Salzburger Jagdgesetz 1993 alle Eigentümer der im Gemeinschaftsjagdgebiet der Stadt Salzburg gelegenen Grundstücke, auf welchen die Jagd nicht ruht.

Es wird darauf hingewiesen, daß allfällige Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb von 8 Wochen ab Kundmachung bei der Jagdkommission schriftlich einzubringen sind.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Beträge unter S 50,--, die nicht innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, 8 Wochen nach dessen Bestimmung gemäß Abs. 4 bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen.

Höhere Beträge sind von der Jagdkommission anzuweisen.

Für die Jagdkommission: Der Vorsitzende: Martin Lettner

Magistrat Salzburg Zahl: 9/01/35617/2001/002

Salzburg, 5. Juli 2001

Betrifft:

Lindhofstraße; Straßenumbau im Bereich der Zufahrt zum St. Johanns Spital

Kundmachung

Es ist beabsichtigt, die Lindhofstraße im Bereich der Zufahrt zum St. Johanns Spital umzubauen.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl.Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag.Abt. 9/01 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverunreinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrszbeziehungen)

innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister: SR Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer

Magistrat Salzburg Zahl: 9/01/31947/2001/002

Salzburg, 17. Juli 2001

Betrifft:

max.mobil. Telekommunikation Service GmbH; Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG für die Errichtung einer Antennentragmastenanlage auf Gst. 371/10 KG Gnigl, nahe der Heubergstraße;

Kundmachung

Gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG, LGBl. Nr. 74/1999 (idF LGBl. Nr. 74/1999) wird hiemit folgendes Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, daß das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, Abt. 9/01 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2 Stock, Zimmer 218, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (=Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsicht aufliegt.

Antragsteller:

max-mobil. Telekommunikation Service GmbH, Kelsenstraße 5-7, 1030 Wien.

Antragsgegenstand: (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Antennentragmastenanlage zum Aufund Ausbau eines Mobilfunknetzes auf Gst. 371/10 KG Gnigl, nahe der Heubergstraße.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

> Für den Bürgermeister: SR Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Doblhamer

> > INFO-Z Ihr direkter Draht 8072-2501

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg Zahl: 6/03/21317/2000/007

Salzburg, 13. Juli 2001

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung) Bauvorhaben: Schloss Hellbrunn, Zimmererarbeiten

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg, Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075.

Bauvorhaben:

Schloß Hellbrunn

Gegenstand der Leistung:	Kosten der Angebots- unterlagen (inkl. 20% UST)	Angebotsöffnung am Tag
Zimmerer- arbeiten	ATS 250,	20.8.2001, 10.00 Uhr

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Arbeitsbeginn: September 2001

Gesamtfertigstellung: April 2002

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 30.7.2001 beim Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk "Schloß Hellbrunn Zimmererarbeiten", Vast 2.03300.817000.2" in Höhe von ATS 250,- (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens 20.8.2001, 9.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

20.8.2001, 10.00 Uhr, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7a, 3. Stock -Besprechungszimmer.

Für den Bürgermeister: SR Dipl.Ing. Gerd Müller

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/04/28868/2001/005

Salzburg, 23. Juli 2001

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung) Bauvorhaben: Sanierung der Brücke in der Fischergasse und Kreuzbergpromenade

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,

Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

Gegenstand der Leistung:

Sanierung der Brücke in der Fischergasse und Kreuzbergpromenade

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum:

ab September 2001

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Dienstag, den 31.7.2001 beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk "Sanierung Brücke Fischergasse und Kreuzbergpromenade, Vast 2.60000.817000.8" in Höhe von ATS 450,-- (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens Dienstag, 21.8.2001, 9.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

Dienstag, 21.8.2001, 10.00 Uhr, Faberstraße 11, 4. Stock - Besprechungszimmer (Zimmer D 53).

Für den Bürgermeister: TOAR Ing. Werner Klement

Magistrat Salzburg

Zahl: 7/02/36329/2001/001

Salzburg, 13. Juli 2001

Betrifft:

Lieferung und Montage eines Rüstlöschfahrzeuges für die Berufsfeuerwehr der Stadt Salzburg

Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges

Öffentliche Ausschreibung

Offenes Verfahren

1. Ausschreibende Stelle:

Landeshauptstadt Salzburg, Wirtschaftshof – Zentraler Einkauf, Siezenheimerstrasse 20, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8072/4500, FAX 0662/8072/2072 bzw. E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

2. Kategorie der Lieferung und Beschreibung:

Die Ausschreibung besteht aus folgenden Teilleistungen betreffend den Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges:

- a) Ankauf eines Fahrgestelles
- b) Lieferung und Montage eines Feuerwehraufbaues
- c) Feuerwehrtechnische Beladung

CPV – Referenznummer: 34105403 – 6

3. Lieferort:

Berufsfeuerwehr der Stadtgemeinde Salzburg.

4. Angaben hinsichtlich der Rechtsvorschriften:

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass das Salzburger Landesgesetzblatt – LVerG, LGBL.Nr. 99/2000, sowie subsidiär die städt. Vergabeordnung 1990, Gemeinderatsbeschluß vom 14.11.1990, Anwendung finden.

5. Zulassung von Teilangeboten:

Teilanbote betreffend das Fahrgestell sowie Feuerwehraufbau samt feuerwehr-technischer Beladung sind zulässig.

6. Zulassung von Variantenanboten:

Varianten sind nicht zulässig.

7. Frist für die Ausführung der Arbeiten:

Lieferung und Montage des Fahrgestelles inkl. Aufbau und feuerwehrtechnischer Aus-rüstung im Jahr 2002, wobei die Lieferfrist für das Fahrgestell 6 Monate beträgt, für den Aufbau samt feuerwehrtechnischer Ausstattung 6 Monate ab Beistellung des Fahrge-stelles durch die Stadtgemeinde Salzburg.

8. a) Name und Anschrift der Stelle bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können: Siehe Ziffer 1.

8. b) Frist für die Anforderung:

05. September 2001

8. c) Die Ausschreibungsunterlagen für die obgenannte Ausschreibung sind per Telefax, E-mail bzw. Brief anzufordern:

In der Anforderung ist die Zahl 7/02/36329/2001/001 anzugeben. Die Anforderung per Telefax bzw. E-mail ist nur als Vorausübermittlung zulässig. Die Anforderung per Telefax bzw. E-mail ist durch gleichzeitiger Absendung eines Briefes vor Ablauf der unter Ziffer 8.b) genannten Frist (Poststempel) zu bestätigen.

9. a) Frist für die Anbotseinreichung:

Die Anbote müssen bis spätestens 17. September 2001, 08.30 Uhr, unter Beachtung der in den übersandten Unterlagen erläuterten Formerfordernissen eingelangt sein.

9. b) Name und Anschrift der Stelle, an die die Anbote zu senden sind:

Stadtgemeinde Salzburg, Schloß Mirabell/Erdgeschoß, Zi.Nr. 43, Haupteinlaufstelle oder Postfach 63, 5024 Salzburg.

10. a) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Mitarbeiter des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg und ein bevollmächtigter Ver-treter jedes Bieters.

10. b) Datum, Zeit und Ort der Öffnung:

17. September 2001, 10.00 Uhr, Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg.

11. Kautionen und Sicherheiten:

keine

12. Wesentliche Finanzierungsbedingungen:

Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch die Auftraggeberin, jedoch aufgeteilt auf 2 Jahre (Ratenzahlung).

13. Rechtsform, die die Lieferanten annehmen müssen:

Die Abgabe von Anboten durch Bieter oder Arbeitsgemeinschaften ist nicht zulässig. Die Anbieter müssen keine spezielle Rechtsform annehmen.

14. Auskünfte bezüglich des erfolgreichen Lieferanten:

Der Bieter hat für die Beurteilung wirtschaftliche und fachliche Auskünfte zu geben. Diese Anforderungen werden in den Ausschreibungsunterlagen spezifiziert.

15. Bindefrist:

6 Monate ab Angebotseröffnung.

16. Zuschlagskriterien:

Die Kriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen genannt.

17. Sonstige Angaben:

keine

18. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

23. Juli 2001

19. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung: Ehestmöglich.



STADT: SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr Tel. 8072 - 3330



STADT: SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr Tel. 8072-2043